

Satzung des SV Emmerke v. 1909 e.V.
Stand 30.01.1999

§ 1

Name, Sitz und Farben

Der Verein führt den Namen "Sportverein Emmerke von 1909 e.V.". Er hat seinen Sitz in Emmerke. Die Vereinsfarben sind Gelb-Schwarz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder in verschiedenen Sportarten an, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein vertritt den Amateurgedanken.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist über den Niedersächsischen Fußballverband e.V., dem Deutschen Fußballbund e.V., über den Landessportbund Niedersachsen, dem Deutschen Sportbund, dem Deutschen Turnerbund und dem TT-Verband e.V. Niedersachsen angeschlossen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Vereinszweck

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Abhaltung von regelmäßigen und geordneten Übungsstunden,
- b) Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten, Räumen und Sportanlagen,
- c) Ausbildung von Übungsleitern, Beschaffung von Sportliteratur,
- d) Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Werbeveranstaltungen, Wettspiele, Pokalspiele und Versammlungen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

§ 6

Die Mitgliedschaft

- a) Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jeder erwerben, der dem Sport im allgemeinen und dem Verein im besonderen dienen will.

- b) Das Gesuch um Aufnahme in den Verein geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung an den Vorstand. Sie muß bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auch durch die erziehungsberechtigten gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- c) Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand; jeweils nur bis zum 30.06. bzw. 31.12. des Geschäftsjahres. Sie muß bei Minderjährigen ebenfalls durch den erziehungsberechtigten gesetzl. Vertreter unterzeichnet sein,

durch Ausschluß aus dem Verein bei vereinschädigendem Verhalten, bei grob unsportlichem Verhalten, bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als drei Monaten, wegen wiederholter grober Verletzung der Satzung sowie wegen grober Verstöße gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied die Möglichkeit zu, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung, einen schriftlich zu begründenden Einspruch beim Vorstand einzureichen. Der Vorgang wird dem Ältestenrat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

d) Wiederaufnahme

Laut Versammlungsbeschluß vom 7.1.1978 ist Wiederaufnahme in den Verein erst nach Zahlung einer Verwaltungsgebühr von einem halben Jahresbeitrag möglich. Die Aufnahme ist erst dann vollzogen, wenn der Eingang des Beitrages vom Verein bestätigt ist.

§ 7

Ehrenmitglieder

Auf Antrag an den Vorstand können Personen, die sich um den Verein und dem Sport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in der Hauptversammlung und bei anderen Veranstaltungen des Vereins.

§ 8

Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Jugendliche sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahren haben in den Mitgliederversammlungen und in der Hauptversammlung Stimmrecht.

§ 9

Rechte

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte im Rahmen des Übungsplanes.

Die aktiven Mitglieder sollen an allen Übungsstunden und Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilnehmen.

§ 10

Pflichten

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Sie haben außerdem freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins oder seiner Abteilungen.

§ 11

Versicherungen

Der Verein hat Versicherungen gegen Sportunfälle und Haftpflichtfälle abzuschließen.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Ältestenrat,
- d) die Hauptversammlung.

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Hauptjugendwart

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die oben genannten Personen.

Jeweils zwei von Ihnen, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand,
- b) sämtlichen Spartenleitern,
- c) dem Mitgliedswart.

§ 15

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei verdienten älteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Er schlichtet Meinungsverschiedenheiten und fungiert als Ehrengericht.

§ 16

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, entweder durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder oder durch öffentlichen Aushang in den vereinseigenen Aushängekästen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher bekanntgemacht. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Hauptversammlung, der Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten.
2. Jahresbericht des Vorstandes.
3. Bericht der Kassenprüfer.
4. Anträge.
5. Satzungsänderungen, soweit erforderlich.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Wahlen.
8. Genehmigung des Haushaltsplanes.
9. Verschiedenes.

§ 17

Mitgliederversammlung

Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen statt, wenn sie der Vorstand beschließt oder wenn sie von mindestens 25 Mitgliedern mit schriftlicher Begründung unter Angabe der Tagesordnung gefordert werden.

Außerdem haben die Spartenleiter das Recht, Versammlungen ihrer Sparten selbständig einzuberufen.

§ 18

Beschlüsse

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Entscheidung getroffen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Bei Wahlen finden geheime Abstimmungen statt, wenn mehr als ein Vorschlag gemacht wird.

§ 19

Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn sie wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 20

Amtszeit

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In dem erweiterten Vorstand werden die Spartenleiter von den Sparten gewählt und in der Hauptversammlung bestätigt.

Im Falle der Nichtbestätigung eines Spartenleiters durch die Hauptversammlung hat der Vorstand binnen 14 Tagen eine neue Spartenversammlung einzuberufen, deren Beschluß endgültig ist.

§ 21

Versammlungsleitung

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand fest.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Verlauf des Geschäftsjahres aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Wahl auf der Hauptversammlung.

§ 22

Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins im Rahmen des jährlich aufzustellenden und von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Haushaltsplans. Von ihm zu leistende Zahlungen bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

§ 23

Aufgaben des Mitgliedwartes

Der Mitgliedswart führt die Mitgliederlisten und hat die Mitgliederbetreuung bei besonderen Anlässen wahrzunehmen.

§ 24

Kassenprüfung

In der Hauptversammlung werden 2-4 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Diese haben das Recht und die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der Hauptversammlung den Revisionsbericht zu erstatten.

§ 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 26

Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Diese Beschlüsse werden mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam; das gilt sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis.

§ 27

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit der Mehrheit von 80 von 100 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ermerke, den 30.01.1999